

Information zur Datenerhebung –Verarbeitung und –Speicherung nach der Europäischen Datenschutz–Grundverordnung (EU-DSGVO);
Wasserzählerstand ablesen mit Eingabe über das Internet oder mit Abgabe der Ablesekarte im Rathaus

Kontaktdaten des Verantwortlichen	Stadt Gundelsheim vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Heike Schokat Postanschrift: Tiefenbacher Straße 16, 74831 Gundelsheim E-Mail: info@gundelsheim.de Telefon: 06269 / 96 0
Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Gundelsheim Ann-Kathrin Radtke Telefon: + 49 (0) 6266 274 99 52 E-Mail: datenschutz@gundelsheim.de
Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden	Die Stadt Gundelsheim als Ihr örtliches Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserbeseitigungspflichtiger verarbeitet unter anderem auch personenbezogene Daten von Ihnen. Personenbezogene Daten sind sämtliche Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind. Im Folgenden werden Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten anlässlich der Kundenselbstablesung Ihrer Messeinrichtung informiert. Unter Verarbeitung versteht man gem. Art. 4 Nr. 2 Datenschutz–Grundverordnung (DS–GVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit

personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Die Stadt Gundelsheim erhebt, verarbeitet und speichert Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Erhebung von Gebühren im Bereich Wasser/Abwasser.

Folgende personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert:

Pflichtangaben:

- Buchungszeichen 5.8888.XXXXXX.X
- Abnahmestelle (Adresse des eingebauten Wasserzählers; Eigentümer/in laut Grundbuch)
- Abgabetermin bis wann der Zählerstand mitgeteilt werden muss
- Nachname, Vorname, Adresse des Gebührenschuldners
- Zählernummer
- Zählerstand (Das ist an der Wasseruhr abzulesen)
- Ablesedatum (Das ist das Datum, an dem Sie den Zählerstand abgelesen haben)
- Unterschrift (nur postalisch erforderlich, nicht über Anruf, QR-Code oder Eingabe im Internet)
- Bankdaten, sofern SEPA-Lastschrift erteilt; diese sind aber nicht auf der Ablesekarte einzutragen, hierzu muss ein gesondertes Formular abgegeben werden.

Freiwillige Angaben, die nicht mitgeteilt werden müssen:

- Telefonnummer
- Die Einwilligung zur Verarbeitung dieser freiwilligen Daten (E-Mail sowie Telefonnummer) kann jederzeit ohne Angaben von Gründen für die Zukunft bei der Stadt Gundelsheim widerrufen werden. Der Kunde hat die Möglichkeit den Wasserverbrauch über die Ablesekarte im Rathaus abzugeben oder

	<p>durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten erfassen zu lassen. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit den jährlichen Wasserverbrauch auch über das Internet unter: www.ablesen.de/gundelsheim einzugeben. Ebenfalls kann der Kunde über den QR-Code auf die Webseite www.ablesen.de/gundelsheim gelangen und dort seinen jährlichen Wasserverbrauch eingeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nicht durchgeführt wird.</p>
<p>Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage</p>	<p>Zwecke: Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Versorgung mit Wasser, insbesondere der Abrechnung des Wasserverbrauchs, für die Erstellung der diesbezüglichen jährlichen Gebührenabrechnung benötigt. Rechtsgrundlagen sind:</p> <p>1.) Ablesung Wasserverbrauch: Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DS-GVO i. V. m. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat eine Wasserversorgungssatzung erlassen. Es besteht gemäß § 4 Wasserversorgungssatzung der Stadt Gundelsheim Anschlusszwang.</p> <p>2.) Erhebung und Verarbeitung von der E-Mail-Adresse, Telefon- und Mobilfunknummer Art. 6 Satz 1 lit. a EU-DSGVO.</p>
<p>Dauer der Speicherung</p>	<p>Die Daten werden so lange gespeichert, solange die Wasserversorgung durch die Stadt Gundelsheim erfolgt. Anschließend werden sie unter Beachtung steuerrechtlicher, mess- und eichrechtlicher Vorschriften gelöscht, es sei denn wir sind per Gesetz dazu verpflichtet ihre</p>

	<p>personenbezogenen Daten länger zu speichern.</p>
<p>Empfänger der personenbezogenen Daten</p>	<p>Die Stadt Gundelsheim verarbeitet und speichert Ihre Daten. Darüber hinaus führt im Auftrag der Stadt Gundelsheim ein Dritter die Erfassung der Zählerstände der Messeinrichtungen im Rahmen der Kundenselbstablesung durch. Ihre personenbezogenen Daten werden nachstehenden Empfängern, Stellen und Institutionen offengelegt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, zu deren Auskunft, Meldung oder Weitergabe Ihrer Daten die Gemeinde verpflichtet ist 2. wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht oder ein Dritter ein berechtigtes Interesse nachweist (z.B. Rechtsaufsichtsbehörden, Rechtsanwälte, Gerichte etc.). Teilweise bedient die Stadt Gundelsheim sich deren Dienstleister zur Verarbeitung Ihrer Daten sowie weiterer externer Dienstleister. <p>Drittländer: Es erfolgt keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.</p>
<p>Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten</p>	<p>Verpflichtung Daten bereit zu stellen: Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat eine Wasserversorgungssatzung erlassen.</p>

Folgen der Verweigerung:

Wird der Stadt Gundelsheim der Zählerstand nicht innerhalb einer von der Gemeinde angesetzten angemessenen Frist übermittelt, ist sie gemäß § 23 Abs. 2

Wasserversorgungssatzung der Stadt Gundelsheim gezwungen den Verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnung zu schätzen.

Ihre Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist
- auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO: Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).